

Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger



Themen

Datenübermittlungsprozess XSozial-BA-SGB II

Verlängerung der Zertifikate für das Portal XSozial-BA-SGB II

Keine Übermittlung von Pflichtverletzungen im Zuge des Sanktionsmoratoriums

Keine Übermittlung der Energiepreispauschale als Einkommen

Interessantes & Wissenswertes für Nutzer der BA-Statistik

Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit nach § 106a SGB III

Berufliche Mobilität von Beschäftigten: Methodenbericht und Tabellenhefte

Neue Themenseite zu den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine

Mediathek der Statistik der BA gestartet



Impressum

Produkt: Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger

Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit, Statistik

Informationsstand: 25. August 2022

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Nächste Ausgabe: erscheint am 27. Oktober 2022

Ansprechpartner:

Ansprechpartner für alle Fragen an die Statistik der BA ist der jeweils zuständige regionale Statistik-Service. Zum Leistungsangebot zählen die Betreuung der Datenübermittlung nach dem Standard XSozial-BA-SGB II, die Erläuterung des Statistikangebots und der fachlichen Hintergründe sowie die Bereitstellung von Daten und Analysen.

Für technische Fragen der Datenübermittlung nach dem Standard XSozial-BA-SGB II stehen darüber hinaus Ansprechpartner im Zentralen Statistik-Service zur Verfügung.

<p>Statistik-Service Nordost (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein)</p> <p>Postadr.: Postfach 3747, 30037 Hannover Tel.: 0511/919-3455 Fax: 0511/919-3456 E-Mail: Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de</p>	<p>Statistik-Service Ost (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen)</p> <p>Postadr.: Storkower Str. 120, 10407 Berlin Tel.: 030/555599-7373 Fax: 030/555599-7375 E-Mail: Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de</p>
<p>Statistik-Service Südost (Bayern und Sachsen)</p> <p>Postadr.: Regensburger Str. 100 (NOP), 90478 Nürnberg Tel.: 0911/179-8001 Fax: 0911/179-908001 E-Mail: Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de</p>	<p>Statistik-Service Südwest (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland)</p> <p>Postadr.: Saonestr. 2-4, 60528 Frankfurt a. M. Tel.: 069/6670-601 Fax: 069/6670-910307 E-Mail: Statistik-Service-Suedwest@arbeitsagentur.de</p>
<p>Statistik-Service West (Nordrhein-Westfalen)</p> <p>Postadr.: Josef-Gockeln-Str. 7, 40474 Düsseldorf Tel.: 0211/4306-331 Fax: 0211/4306-470 E-Mail: Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de</p>	<p>Zentraler Statistik-Service (ergänzend bei technischen Fragen der Datenübermittlung)</p> <p>Postadr.: Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg E-Mail: Zentrale.CF3-51b@arbeitsagentur.de</p>

Die Statistik der BA im Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, 2022

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger, Nürnberg, August 2022.

Datenübermittlungsprozess XSozial-BA-SGB II



[zur Themenübersicht](#)

Verlängerung der Zertifikate für das Portal XSozial-BA-SGB II

Das Zertifikat für das Internetportal und die kombinierte Upload- und Downloadlösung des Standards XSozial-BA-SGB II ist auf zwölf Monate begrenzt. Dadurch verlieren alle zum 20.09.2021 erstellten Zertifikate am 20. September 2022 ihre Gültigkeit.

Am 20. September 2022 wird die Laufzeit aller Zertifikate generell um ein Jahr verlängert. Dabei werden die neuen Zertifikate per Mail an alle dafür registrierten Personen versendet. Des Weiteren werden auch solche Zertifikate pauschal um ein Jahr verlängert, die erst kurz vor der Verlängerung aktiviert wurden. Durch die Änderung der Laufzeit wird eine neue Zertifikatsdatei an alle betroffenen Personen per E-Mail übermittelt. Die vorhandene PIN zur Aktivierung des Zertifikates behält in der Regel weiterhin ihre Gültigkeit.

Sollte vor Verlängerung der Zertifikate eine Aktualisierung der Kontaktdaten einer zertifizierten Person notwendig sein, senden Sie bitte eine entsprechende Mitteilung bis spätestens 13.09.2022 an folgendes E-Mail-Postfach: Zentrale.CF3-51b@arbeitsagentur.de

Um sicherzustellen, dass Ihr Zertifikat korrekt installiert ist, bitten wir Sie, den Zugriff auf das Portal XSozial-BA-SGB II vor dem Meldezeitraum für den Stichtag Oktober 2022 zu testen. Während des Meldezeitraums muss das neue Zertifikat für den Dateiapload funktionieren. Es besteht dann keine Möglichkeit, kurzfristig den Zugriff auf das Portal XSozial-BA-SGB II zu ermöglichen. Neue Zertifikate, die ab dem 13.09.2022 angefordert werden, werden erst im Rahmen der Verlängerung der bereits aktivierten Zertifikate erstellt und an die neuen Nutzer ausgegeben.

Keine Übermittlung von Pflichtverletzungen im Zuge des Sanktionsmoratoriums

In den „Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger“ vom Juni 2022 wird erläutert, dass und wie insbesondere erste Meldeversäumnisse im Datenstandard XSozial-BA-SGB II zu übermitteln sind.

Im Zuge des Sanktionsmoratoriums wurde neben den Änderungen bei Meldeversäumnissen in § 84 Abs. 1 SGB II festgelegt, dass der § 31a SGB II bis zum Ablauf des 01.07.2023 nicht mehr anzuwenden ist. Daraus folgt, dass zwar durchaus Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II vorliegen können, aber dass diese keine Rechtsfolgen nach § 31a SGB II nach sich ziehen. Im Gegensatz zu den Meldeversäumnisse besteht für Pflichtverletzungen aus Sicht der Statistik keine Notwendigkeit, diese z. B. operativ zu dokumentieren, um damit etwaige Sanktionen begründen zu können.

Somit entfalten Pflichtverletzungen einerseits keine Wirkung mehr im bisherigen Sinne, wie z. B. Leistungsminderungen, und andererseits ist keine Dokumentation notwendig. Daher sind Pflichtverletzungen im Datenstandard XSozial-BA-SGB II für die Berichtsmonate Juli 2022 und folgende nicht mehr zu übermitteln. Auch sollen hierfür in Modul 8 keine Datensätze ersatzweise geliefert werden, die zwar einen einschlägigen Sanktionsgrund aufweisen (Feld 8.6, Schlüssel 101 bis 158), aber beim Feld 8.7

„monatlicher Sanktionsbetrag“ den Wert 0 enthalten. Davon unbenommen bleiben die Vorgaben zu Meldeversäumnissen, die wie bereits eingangs erwähnt im letzten Infobrief ausführlich erläutert wurden.

Keine Übermittlung der Energiepreispauschale als Einkommen

Im Zuge des Steuerentlastungsgesetzes 2022 erhalten alle Erwerbstätigen eine einmalige Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro. Für abhängig Beschäftigte bedeutet das z. B., dass sie mit der Lohn-/Gehaltszahlung des Septembers 2022 die EPP vom Arbeitgeber erhalten. Ansonsten kann sie u. a. auch mit der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 ausgezahlt werden. Gemäß § 12 EstG ist die EPP bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, womit sie als sog. privilegiertes Einkommen nach § 11a SGB II angesehen werden kann. Darauf weist beispielsweise auch die Bundesagentur für Arbeit in der „Wissensdatenbank SGB II“¹ hin.

Daher erwarten wir für den Standard XSozial-BA-SGB II, dass die EPP in den übermittelten Informationen unberücksichtigt bleibt, wie andere privilegierte Einkommen auch. Dies gilt sowohl für die Einkommensinformationen in Modul 5 als auch im Feld 7.6 „angerechnetes Einkommen“ sowie den weiteren Feldern zu den Leistungsansprüchen in Modul 7 (7.9, 7.14, 7.15 und 7.10).

¹ <https://www.arbeitsagentur.de/wissensdatenbank-sgbii/11a-nicht-zu-berueckssichtigendes-einkommen> → „Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 EUR“

Interessantes & Wissenswertes für Nutzer der BA-Statistik



[zur Themenübersicht](#)

Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit nach § 106a SGB III

Um die Zeiten der Kurzarbeit sinnvoll zu nutzen, besteht für Beschäftigte die Möglichkeit, während der Kurzarbeit an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bleibt dabei weiterhin bestehen. Kurzarbeitende Betriebe können nach § 106a SGB III die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge und Lehrgänge teilweise erstattet bekommen.

In der Statistik zur realisierten Kurzarbeit können nun erstmals Informationen über berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit bereitgestellt werden. Kürzlich ist dazu ein Methodenbericht erschienen, der die Grundlagen und Rahmenbedingungen sowie die statistische Messung und deren Grenzen erläutert. Der Methodenbericht ist unter dem Titel „Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit nach § 106a SGB III“² im Internetangebot der Statistik der BA zu finden.

Auch die Berichterstattung zur beruflichen Weiterbildung während Kurzarbeit wurde aufgenommen. Beginnend mit dem Berichtsmonat Januar 2022 ist das Produkt „Angezeigte und realisierte Kurzarbeit - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen)“³ um eine weitere Tabelle ergänzt worden.

Wegen der geringen Fallzahlen enthält das Heft zunächst nur Daten für Deutschland und die Länder.

Berufliche Mobilität von Beschäftigten: Methodenbericht und Tabellenhefte

Kürzlich wurde ein Methodenbericht mit dem Titel „[Berufliche Mobilität von Beschäftigten](#)“⁴ veröffentlicht. Die Beschäftigungsstatistik definiert berufliche Mobilität über einen Vergleich des Berufs im neuen Beschäftigungsverhältnis mit dem Beruf in der vorangegangenen Beschäftigung. Die neuen Analysen basieren auf dem im Januar 2022 vorgestellten Messmodell zu „Erwerbsbiografischen Veränderungen beim Beschäftigungswechsel“ (siehe gleichnamigen Methodenbericht im Internet der Statistik der BA⁴). Dieses ermittelt die vor Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses zuletzt beendete Beschäftigung. Für das vorangegangene Beschäftigungsverhältnis sind alle wichtigen Merkmale wie beispielsweise Beruf, Anforderungsniveau, Branche und Arbeitsort ermittelbar. Im Vergleich zwischen neuem und altem Beschäftigungsverhältnis lassen sich Aussagen zu Veränderungen in der Erwerbsbiographie beim Beginn eines neuen Beschäftigungsverhältnisses treffen.

² <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Leistungsstatistik/Methodenberichte-Leistungsstatistik-Nav.html>

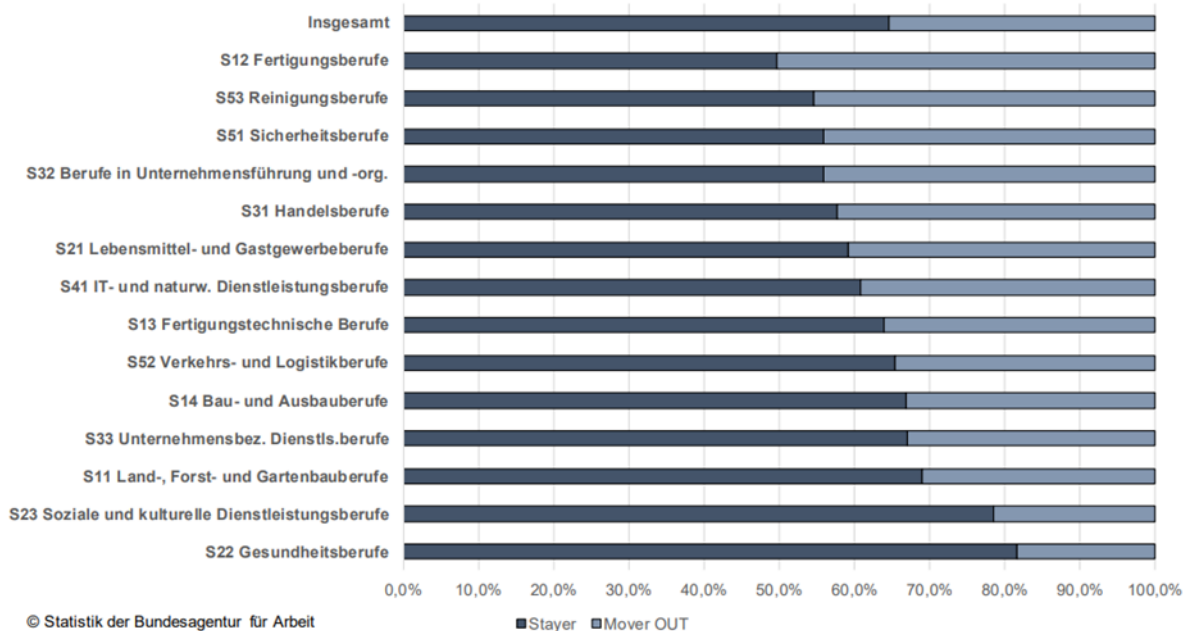
³ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524090&topic_f=kurzarbeit-zr2

⁴ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Methodenberichte-Beschaeftigungsstatistik-Nav.html>

Der neue Methodenbericht führt spezielle Begriffe zur beruflichen Mobilität ein: „Mover“ sind Personen, die bei Beginn einer neuen Beschäftigung den Beruf im Vergleich zur Vorbeschäftigung wechseln. „Stayer“ beginnen zwar ein neues Beschäftigungsverhältnis, die ausgeübte Tätigkeit ändert sich hingegen nicht. Der Methodenbericht stellt zahlreiche Analysemöglichkeiten der Mobilitätsdaten dar. Auswertungen können etwa auf Beschäftigungswechsel von sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigten oder auf Beschäftigungsaufnahmen nach einem Ausbildungsverhältnis eingeschränkt werden. Die konkrete Fragestellung entscheidet über die Wahl von Verbleibs- oder Rekrutierungsperspektive. Beispielsweise ist der Anteil der Stayer in den Gesundheitsberufen bundesweit am höchsten und in den Fertigungsberufen am geringsten.

Das neue Tabellenheft "Berufliche Mobilität von Beschäftigten"⁵ liefert ab sofort jährlich die aktuellen Deutschland-Werte:

Berufliche Mobilität aus der Verbleibsperspektive bei Beginn eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (ohne Ausbildung):
 Stayer und Mover-OUT nach Berufssegmenten (Anteile in %)
 Deutschland
 Summe März 2019 bis Februar 2020



Neue Themenseite zu den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine

Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitssuchende sind vielfältig. Die neue Themenseite zum Ukraine-Krieg⁶, die auf der Internetseite der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu finden ist, bietet ein breites Spektrum an Informationen, um diese Auswirkungen zu identifizieren, zu quantifizieren und in den Gesamtkontext einzuordnen.

⁵ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1523064&topic_f=beschaeftigung-sozbebst-berufl-mobi

⁶ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Ukraine-Krieg-Nav.html;jsessionid=431F70B27D3D34ED529B054435CD699B>

Das Informationsangebot umfasst sowohl interaktive Statistiken wie zum Beispiel das Dashboard "Migration und Arbeitsmarkt" als auch Tabellenhefte zu den Themen Arbeitslosigkeit, Beschäftigung und Leistungsbezug. Die Abgrenzung der Ukrainerinnen und Ukrainer ist jeweils durch die Auswahl der Staatsangehörigkeit möglich. Neben den interaktiven Statistiken und den Tabellenheften vervollständigen eine Hintergrundinformation und ein Bericht der Reihe „Arbeitsmarkt kompakt“ das Angebot auf der Themenseite.

Mediathek der Statistik der BA gestartet

Die neue Mediathek⁷ bietet kurze, leicht verständliche Videos zu ausgewählten Statistik-Themen. So zum Beispiel über

- die BA-Statistik selbst: "Die Statistik der BA stellt sich vor" (Klicken Sie bitte auf das Bild!),

Die Statistik der BA stellt sich vor



Wer wir sind und was wir machen (Dauer: 5:23)

- den Unterschied zweier wichtiger Kennzahlen: "Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung" und
- den Umgang mit dem Analysetool "Strukturwandel nach Berufen".

Die Mediathek wird noch wachsen. Wir planen weitere spannende Inhalte, als nächstes zum Beispiel ein Video über die Saisonbereinigung. Schauen Sie immer mal rein – es lohnt sich.

⁷ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Service/Mediathek/Mediathek-Nav.html>